OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850776/17/BMa/KaL

Datum:
Linz 15. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag.[a] Bergmayr-Mann über die Beschwerde der X. GmbH, vertreten durch M. GmbH, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. Februar 2017, GZ: 0059653/2016 BBV SuG/S BBV/S161047, betreffend Feststellung der die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage nach Änderung der Betriebsanlage durch Errichtung eines Gastraumes mittels Stahlrahmenkonstruktion mit Planenbespannung (Erweiterung im Ausmaß von 16,4 m²) im Standort L, x (Grundstück Nr. x, KG K), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Juli 2017,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als Spruchpunkt I. nach der Wortfolge „Katastralgemeinde: K“ wie folgt ergänzt wird: „Es wird festgestellt, dass es sich hierbei um eine Anlage handelt, bei der acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und in der weder musiziert noch, z.B. mit einem Tonbandgerät, Musik wiedergegeben wird. Das Gesamtflächenausmaß der Räumlichkeiten beträgt 24,8 m^2 (Bestand: 8,4 m^2 + Neubau: 16,4 m^2), der Freifläche 58 m^2 und der elektrischen Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte insgesamt 16 kW.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. Februar 2017, GZ: 0059653/2016 BBV SuG/S BBV/S161047, wurde auf Grund des Antrages der K. GmbH, x, L, der am 20. Oktober 2016 bei der Behörde eingegangen ist, die Änderung der mit Feststellungsbescheid vom 12. August 2015, GZ: 0007454/2014 BBV - SuG, genehmigten Betriebsanlage - fahrbarer Imbiss-Stand (Betriebszeit: 10:00 Uhr vormittags bis 04:00 Uhr früh) - im Standort x, Grundstück Nr. x, KG K, nach Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens, unter Vorschreibung eines Auftrages auf der Rechtsgrundlage der §§ 74 Abs. 2, 81 Abs. 1, 333, 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 und § 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und § 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 19/1999, erteilt.

1.2. Im erstinstanzlichen Verfahren wurden bereits Einwendungen gegen die Erweiterung der Betriebsanlage vorgebracht, insbesondere wurde auch ins Treffen geführt, dass sich durch die Erweiterung der Anlage das Emissionsverhalten dieser ändere, und zwar, dass es zu Geruchs- und Lärmimmissionen im Bürogebäude der Firma X. kommen werde und daher das vereinfachte Genehmigungsverfahren nicht anzuwenden sei.
In der gegen den behördlichen Bescheid erhobenen Beschwerde vom 28. März 2017 wurde zur Unzulässigkeit des vereinfachten Genehmigungsverfahrens gemäß § 359b GewO insbesondere darauf hingewiesen, dass die Nachbarn der Betriebsanlage durch Gerüche belästigt würden und es durch eine Erhöhung der Gästefrequenz auch zu Lärmbelästigungen kommen würde, sei es doch unrealistisch, dass die genehmigte Anzahl der Verabreichungsplätze nicht tatsächlich erhöht werde, obwohl eine Erhöhung dieser nicht beantragt worden sei. Darüber hinaus wurde auf Mängel im Zusammenhang mit dem Bauverfahren, Verfahrensmängel und die Mangelhaftigkeit des Projektes hingewiesen und wurden abschließend die Anträge auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Einholung eines Gutachtens eines medizinischen und eines gewerbetechnischen Sachverständigen, auf Durchführung eines ordentlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens und Abweisung des Antrages sowie auf Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung des Verfahrens an die erste Instanz gestellt.

Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden gutachtliche Stellungnahmen eines lärmtechnischen Amtssachverständigen und eines Amtssachverständigen für Luftreinhaltung eingeholt. Diese Stellungnahmen wurden den

Parteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Vom Arbeitsinspektorat wurde mitgeteilt, dass sich keine arbeitnehmerschutzrelevanten Änderungen zum Projekt und somit gegenüber der Stellungnahme des Arbeitsinspektorates im erstinstanzlichen Verfahren keine Änderungen ergeben würden.
In der vom Vertreter der Beschwerdeführer abgegeben Stellungnahme wurde nochmals daraufhin gewiesen, dass die maßgeblichen Prämissen, die den Gutachten zugrunde lägen, übersehen würden, dass es der unternehmerischen Logik widerspreche, wenn die Genehmigungswerberin aus reiner Kundenfreundlichkeit Investitionen in die Steigerung der Bequemlichkeit ihrer Kunden tätigen würde - unabhängig von den ausgewiesenen Verabreichungsplätzen rund um die Betriebsanlage. Vielmehr werde das Umfeld der Betriebsanlage erweitert.
Abschließend wurde der Antrag gestellt, einen Vergleich mit ähnlichen Xständen betreffend die Kundenfrequenz vorzunehmen und erneut Gutachten aus den Bereichen Lärmtechnik und Luftreinhaltetechnik zu beauftragen.

In der mündlichen Verhandlung am 21. Juli 2017 wurde den Parteien die Möglichkeit gegeben, Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

In dieser mündlichen Verhandlung wurde von der Verhandlungsleiterin auch auf die Gesetzesänderung der Gewerbeordnung 1994, wonach § 359b Abs. 1 Z 2 mit Inkrafttreten vom 18. Juli 2017 geändert wurde, hingewiesen. Den Parteien wurde auf Grund der geänderten Gesetzeslage die Möglichkeit eingeräumt, zu dieser schriftlich Stellung zu nehmen, wurden diese doch in der Verhandlung erstmals damit konfrontiert, weil die derzeit geltende Gesetzeslage erst drei Tage vor der mündlichen Verhandlung in Kraft getreten ist.
Die nachträglich abgegebene Stellungnahme dazu führt aus, dass der Schutz der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 ein fundamentaler Baustein des Betriebsanlagenrechtes sei und eine Nichtberücksichtigung dieser fundamentalen Rechte verfassungswidrig wäre. Es wurde argumentiert, dass im Anzeigeverfahren der Maßstab für die Entscheidung der Zeitpunkt der Einbringung der Anzeige sein müsse, eine rückwirkende Anwendung neu in Kraft getretener Gesetzesbestimmungen sei nicht zulässig. Die Durchführung des vereinfachten Verfahrens sei überdies deshalb unzulässig, weil erkennbar die angezeigte Änderung mit den nach den logischen Denkgesetzen zu erwartenden Änderungen, nämlich der tatsächlichen Kundenfrequenz, nicht übereinstimme. Der gestellte Beweisantrag, auf Bestellung eines Sachverständigen aus dem Bereich der Gastronomie zum Beweis dafür, dass mit der beantragten Betriebsanlagenänderung eine Kundenfrequenzsteigerung einhergehe und darauf aufbauend die Einholung neuerlicher Gutachten aus dem Bereich der Lärmtechnik und der Luftreinhaltetechnik erforderlich seien, wurde aufrechterhalten.

1.3. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Durch die geplante Änderung des fahrbaren Imbiss-Stands, der mit Feststellungsbescheid vom 12. August 2015, GZ: 0007454/2014 BBV - SuG, rechtskräftig einer Genehmigung unterzogen wurde, wird die Anzahl der Verabreichungsplätze nicht geändert, sodass auch weiterhin acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden. Es wird auch zukünftig weder musiziert noch, z.B. mit einem Tonbandgerät, Musik wiedergegeben. Das Gesamtflächenausmaß der Räumlichkeiten beträgt 24,8 m^2 (Bestand: 8,4 m^2 + Neubau: 16,4 m^2), der Freifläche 58 m^2 und der elektrischen Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte insgesamt 16 kW.

Vom lärmtechnischen Amtssachverständigen wurde folgende gutachtliche Stellungnahme abgegeben:
„Aus schalltechnischer Sicht ändert sich durch das geplante Vorhaben nichts am grundsätzlichen Betriebsumfang und damit auch nichts an den daraus ableitbaren Auswirkungen. Es wird mit der Zeltkonstruktion bloß ein Bereich geschaffen, wo die Gäste nun witterungsgeschützt ihren Imbiss einnehmen können. Bislang war dies in der Form nicht möglich und die Gäste mussten sich im Freien (maximal unter einem Schirm) aufhalten. Eine Verschlechterung des Immissionsverhaltens ist damit keinesfalls abzuleiten; eher sogar eine geringe Verbesserung. Durch die Zeltkonstruktion werden die Unterhaltungsgeräusche um etwa 5 dB (je nach Folienstärke der Zeltplane) gegenüber der freien Schallausbreitung abgemindert. Das bedeutet, dass von den Personen, die sich innerhalb der Zeltkonstruktion aufhalten, geringere Immissionen in der Nachbarschaft erwartbar sind, als wenn sich diese im Freien aufhalten. Es ist jedenfalls keine Verschlechterung der Schallimmissionswirkung zu erwarten.“

Aus Sicht der Luftreinhaltung wurde gutachtlich festgehalten, dass es sich bei der bekämpften Betriebsanlagenänderung um eine solche handle, bei der es auf Grund der sich nicht geänderten Verabreichungsplätze, Betriebszeiten, Küchenausstattung, Arbeitnehmer sowie Ver- und Entsorgung und dergleichen zu keinen Geruchsbelästigungen und Beeinträchtigungen durch Rauch komme. Dies wurde durch die Aussage untermauert, dass - neben bereits erwähnten Gründen - auch die Abluftführung (vertikales Abluftrohr der Küchenabluft) nicht verändert werde, da es lediglich durch die Planenbespannung der Stahlrahmenkonstruktion geführt werde und somit weder hinsichtlich der Lage, noch bezüglich der Höhe verändert werde.

2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt des Magistrates der Landeshauptstadt Linz zu GZ: 0059653/2016 BBV SuG/S BBV/S161047, den ergänzenden Erhebungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sowie dem Ergebnis der am 21. Juli 2017 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und den dazu ergänzenden Stellungnahmen ergibt. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden ein lärmtechnischer Amtssachverständiger und ein Amtssachverständiger für Luftreinhaltung zur Abgabe von gutachtlichen Stellungnahmen beauftragt und aus lärmtechnischer Sicht wurde eine

gutachtliche Äußerung vom 15. Mai 2017 und aus Sicht der Luftreinhaltung eine solche vom 29. Mai 2017 abgegeben. Die abgegebenen gutachtlichen Äußerungen sind schlüssig und nachvollziehbar und es besteht kein Anlass, an deren Richtigkeit zu zweifeln.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.1. Rechtsgrundlagen:

In Bezug auf die Verfahren gemäß § 359b GewO regelt § 382 Abs. 89 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 96/2017, dass diese Bestimmung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt (dieses wurde am 17. Juli 2017 ausgegeben) in Kraft tritt.

§ 359b GewO 1994 in der zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich geltenden Fassung lautet:

„§ 359b (1) Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 ist durchzuführen, wenn

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder
2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt oder

.....

(2) Ergibt sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353), dass zumindest eine der Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt ist, so hat die Behörde das Projekt mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, drei Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Für diese Bekanntgabe ist § 356 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge ist in der Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

(3) Nach Ablauf der in der Bekanntgabe angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn und, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls

vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen."

Nach Abs. 5 leg.cit. hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Verordnung Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 2 bis 4 zu unterziehen sind, weil auf Grund der vorgesehenen Ausführung der Anlagen (insbesondere der Beschaffenheit und Wirkungsweise der Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, der elektrischen Anschlussleistung der eingesetzten Maschinen und Geräte, der Betriebsweise, der räumlichen Ausdehnung der Anlage, der Art und Menge der in der Anlage gelagerten, geleiteten, umgeschlagenen, verwendeten oder hergestellten Stoffe) nach Art, Ausmaß und Dauer der Emissionen dieser Anlagen zu erwarten ist, dass die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden.

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 idgF dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 81 GewO 1994 idgF bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Nach § 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 19/1999, sind Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 Z 2 bis 4 GewO 1994 dem vereinfachten Verfahren gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 zu unterziehen, in denen bis zu 200 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und in denen weder musiziert noch, z.B. mit einem Tonbandgerät, Musik wiedergegeben wird (nicht unter dieses Musizieren bzw. Wiedergeben von Musik fällt bloße Hintergrundmusik, die leiser ist als der übliche Gesprächston der Gäste).

3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, handelt es sich bei der gegenständlichen Betriebsanlage um einen fahrbaren Imbiss-Stand, der mit Feststellungsbescheid vom 12. August 2015, GZ: 0007454/2014 BBV - SuG, rechtskräftig einer Genehmigung unterzogen wurde. Die dort genehmigte Anzahl von acht Verabreichungsplätzen besteht unverändert weiter und es wurde auch kein Betrieb einer Musikanlage oder anderer Musikdarbietungen und Unterhaltungseinrichtungen genehmigt. Damit aber sind die Kriterien nach § 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, erfüllt, sodass das Verfahren zu Recht von der belangten Behörde gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 geführt wurde, insbesondere auch deshalb, weil die Gesamtbetriebsfläche der Anlage insgesamt 82,8 m² und die elektrische Anschlussleistung 16 kW beträgt.

Wie bereits oben angeführt, wurde § 359b Abs. 1 GewO 1994 während des laufenden Verfahrens beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einer Änderung unterzogen und zwar dahingehend, dass nunmehr die Prüfung der Vermeidung der nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 und ob Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis Z 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, durch die Behörde zu erfolgen hat und nicht mehr als eine der Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 zu qualifizieren ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat vor Bestehen der Verwaltungsgerichte zu Berufungsverfahren ausgesprochen, dass die Rechtsmittelbehörde die (grundsätzliche) Verpflichtung hat, Änderungen der maßgebenden Sach- und Rechtslage nach

Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides zu berücksichtigen (VwGH 25.07.2013, 2013/07/0040, mwN). Dieser Grundsatz ist auch auf Verfahren vor Verwaltungsgerichten anzuwenden, gilt doch das AVG als Verfahrensgesetz weitgehend unverändert weiter.

Wie oben dargestellt, regelt § 382 Abs. 89 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 96/2017 in Bezug auf die Verfahren gemäß § 359b GewO, dass diese Bestimmung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft tritt. Demnach war die Neufassung des § 359b GewO 1994 ab dem 17. Juli 2017 auch auf das gegenständliche Verfahren anzuwenden.

Im konkreten Fall wurde vor Inkrafttreten der Neufassung des § 359b GewO 1994 das Verfahren auf der Grundlage der nun nicht mehr anzuwendenden Fassung des § 359b GewO 1994 geführt und es wurden den Parteien die von den Amtssachverständigen erstatteten Gutachten zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus wurde ihnen auch, in der bereits vor der Gesetzesänderung anberaumten mündlichen Verhandlung, die Möglichkeit eingeräumt, die Amtssachverständigen zu den Gutachten zu befragen.

Den weiteren Ausführungen der Stellungnahme, die sich auf die Durchführung eines Anzeigeverfahrens beziehen, wird entgegengehalten, dass es sich bei einem Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 um kein Anzeigeverfahren, sondern um ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren handelt, sodass das diesbezügliche Vorbringen ins Leere geht.

Das Vorbringen, es fehle die Zustimmung des Grundeigentümers zur beantragten Änderung der Betriebsanlage und es sei eine Baubewilligung noch nicht vorhanden, ist im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren nicht weiter zu prüfen, sondern in eigenen diesbezüglichen Verfahren abzuhandeln.

Den über die aufgenommenen Gutachten hinaus gestellten Beweisanträgen war keine Folge zu geben, liegt diesen doch die bloße Behauptung zugrunde, die Betriebsanlage werde nicht projektgemäß betrieben und die Kundenfrequenz würde durch die Änderung der Anlage derart zunehmen, dass die Zugrundelegung des projektierten Betriebes nicht realistisch sei, ohne dass dafür entsprechende Beweise angeboten wurden.
Vielmehr sind Anlagenverfahren Projektverfahren, denen die eingereichten Unterlagen zugrunde zu legen sind und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der genehmigte Betriebsumfang nicht eingehalten werden wird.

Weil das Verfahrensergebnis hervorgebracht hat, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 359b GewO 1994 vorliegen und die Interessen des § 74 Abs. 2 GewO 1994 gewahrt sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der maßgeblichen Rechtslage für eine Rechtsmittelentscheidung nicht ab.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Bergmayr-Mann